

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Putgolla“

Vom 26. April 2001

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Gemeinde Kolkwitz, Landkreis Spree-Neiße, wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Putgolla“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 64 Hektar. Es umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Kolkwitz:

Flur 2, Flurstücke: 377, 378, 379 anteilig (südöstlich der Lungenheilstätten Straße bis zur Nutzungsartengrenze), 384 anteilig (südlich Birkenallee bis zur Nutzungsartengrenze), 385, 386, 387, 388, 393-399, 400/4 und 400/5 (jeweils anteilig östlich der Gebäudefläche), 488 (anteilig Birkenallee), 503-522, 523/1-523/4, 524-533, 540, 541, 542, 543 anteilig (Lungenheilstätten Straße), 544, 545/2, 545/1, 546-552, 553/1, 553/2, 554, 555/1-555/3, 556-570;

Flur 10, Flurstücke: 12-15, 35 Weg anteilig (nördlich zwischen den Flurstücken 12 und 13).

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“. Es ist charakterisiert durch eine spreewaldähnliche Niederungslandschaft mit kleinflächiger Parzellierung der Grünlandflächen und einer Vielzahl verschiedenartiger Biotoptypen. Ehemalige, mit Wasser gefüllte Torfstiche tragen zu einer Aufwertung des Gebietes bei.

(2) Die Unterschutzstellung dient insbesondere der

1. dauerhaften Sicherung und Erhaltung von Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften an Fließgewässern, Torfstichen, Quellmooren, Seggen- und Röhrichtmooren, verschiedener Ausprägungen extensiv genutzter Feuchtwiesen-Pflanzengesellschaften, Erlenbruchwäldern und Weidengebüschen;
2. Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wildlebender Tierarten, darunter zahlreiche nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützten Tierarten, beispielsweise Fischotter, Rotmilan, Rohrweihe, Neuntöter, Drosselrohrsänger, Ringelnatter, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Flache Teichmuschel;

3. Erhaltung des Gebietes als Lebensraum von wildlebenden Pflanzenarten, darunter zahlreiche nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Pflanzenarten, beispielsweise Sumpfläusekraut, Sumpferzblatt, Breitblättriges Knabenkraut, Kümmelsilge, Wasserschlaucharten, Krebschere und Moschus-Gauklerblume, sowie seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzengesellschaften der Zwischenmoorvegetation von Quellstandorten, der Erlenbruchwälder und der Wiesengraben;
4. Sicherung beziehungsweise Gewährleistung des Biotopverbundes zwischen den Schutzgebieten in der Spreeaue und dem Biosphärenreservat Spreewald;
5. Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes als einer aus kleinparzelliger Nutzung hervorgegangenen und kulturhistorisch wertvollen Niederungslandschaft mit hoher Strukturdiversität und Artenvielfalt.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck zu beeinträchtigen;
16. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
17. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
18. Wasservögel zu füttern;

19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
23. Wiesen oder Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
24. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass im Übrigen § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt,
 - b) nur heimische Baum- und Straucharten zu verwenden sind;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen oder eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist,
 - b) die Elektrofischerei nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Angelkarten und die Angelplätze durch die untere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni vom Ansitz aus erfolgt.
Im Übrigen ist die Anlage von Kirrungen und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden unzulässig;
6. die sonstigen, bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und andere beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. der Wasserhaushalt soll durch Aufstauen des Putgolla- Hauptgrabens an der Westgrenze des Gebietes stabilisiert werden;
2. der botanisch wertvolle Feucht- und Frischwiesenbereich soll durch regelmäßige Mahd mit Beräumung der Biomasse erhalten werden;
3. die gebietstypischen Baumreihen sollen gepflegt werden;
4. die weitere Entwicklung der wertvollen Pflanzengesellschaften soll in und an den Wiesengraben durch naturschonende Formen der Grabenberäumung erhalten werden;
5. die Wiederherstellung der Wasserfläche eines Kleingewässers im Nordost-Teil des Schutzgebietes wird angestrebt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. April 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Bekanntmachung über die Sitze und Bezirke
von unteren Landesbehörden**

Vom 31. Mai 2001

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) gebe ich folgende durch Beschlüsse der Landesregierung vom 5. Dezember 2000 und vom 15. Mai 2001 bestimmte Bezirke und Sitze der regional zuständigen staatlichen Schulämter als untere Landesbehörden bekannt:

1. Das regional zuständige staatliche Schulamt für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel hat seinen Sitz in Perleberg.
2. Das regional zuständige staatliche Schulamt für die Landkreise Uckermark und Barnim hat seinen Sitz in Eberswalde.
3. Das regional zuständige staatliche Schulamt für die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie für die Stadt Frankfurt (Oder) hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
4. Das regional zuständige staatliche Schulamt für die Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming hat seinen Sitz in Wünsdorf.
5. Das regional zuständige staatliche Schulamt für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster sowie für die Stadt Cottbus hat seinen Sitz in Cottbus.
6. Das regional zuständige staatliche Schulamt für die Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark sowie für die Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung vom 18. Februar 1994 (GVBl. II S. 114) außer Kraft.

Potsdam, den 31. Mai 2001

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung

Vom 1. Juni 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit

1. § 36 Abs. 6 Satz 1, § 66 Abs. 1, § 70 Abs. 1 und § 71 Abs. 5 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214),
2. § 32 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der durch Artikel 2 Nr. 31 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747, 775) neu gefasst worden ist,
3. § 15 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung vom 26. Februar 1999 (GVBl. II S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach Nummer 1 der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Ausnahme der Zustimmung zur Betrauung nach den Nummern 3.7 und 4.1.3 der Anlage VIII b,“.

dd) Nummer 9 wird aufgehoben.

ee) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr obliegt die Aufsicht über die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Stellen sowie die Landesinnung für das Augenoptikerhandwerk des Landes Brandenburg bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen ist zuständig für:

1. die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung und für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung,
2. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung und nach § 4 der Ferienreiseverordnung für erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Fahrten nach Nummer 1,
3. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
4. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Nummer 1.1 der Anlage VIII c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
5. die Prüfung der Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie die Entgegennahme der Meldung und Anerkennung von Untersuchungsstellen nach den Nummern 4.1 und 4.2 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
6. die Erteilung der Zustimmung zur Betrauung von Kraftfahrzeugsachverständigen nach den Nummern 3.7 und 4.1.3 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
7. die amtliche Anerkennung von Bewerbern als Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 1 bis § 9 des Kraftfahrersachverständigengesetzes,
8. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 17 des Kraftfahrersachverständigengesetzes,
9. die Errichtung des Prüfungsausschusses, die Berufung seiner Mitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden nach § 1 und § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer,
10. die Anerkennung der berechtigten Stellen zur Durchführung von Schulungen zur Abgasuntersuchung nach § 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
11. die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchung sowie über die Schulungen nach § 47b Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
12. die Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten nach § 22 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes, von Trägern von Lehrgängen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 33a Abs. 1 und 2 des Fahrlehrergesetzes sowie deren Überwachung,
13. die Anerkennung von Kursleitern für die Durchführung von besonderen Aufbauseminaren nach § 2b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes gemäß § 36 Abs. 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Anerkennung von Kursleitern zur Durchführung von besonderen Aufbauseminaren nach § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes gemäß § 43 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung gemäß § 66 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gemäß § 70 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von verkehrspsychologischen Beratern gemäß § 71 Abs. 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
14. die Anordnung von Übermittlungssperren nach § 15 Abs. 1 der Fahrzeugregisterverordnung.

(2) Dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen obliegt die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen nach Absatz 1 Nr. 4, 10 und 11.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Juni 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Verordnung zur Durchführung der Flächenzahlungs-Verordnung (FläZVDV)

Vom 1. Juni 2001

Auf Grund des § 6 Abs.1 Nr. 7 und 19 und des § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S.1146) in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bei Anbau und Pflege der mit flächenzahlungsfähigen Kulturpflanzen bebauten Flächen ist die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion einzuhalten.

Dazu gehört insbesondere, dass

1. die Kulturpflanzen auf Flächen mit geeigneter Bodenqualität angebaut werden,
2. die Fruchtfolge bei Ölfrüchten so gestaltet wird, dass kein unmittelbarer nachfolgender Anbau derselben Fruchtart erfolgt,
3. sich ganzflächig ein gesunder, erntewürdiger Pflanzenbestand entwickelt,
4. der Bestand der Kulturpflanzen auf der Fläche bei
 - Ölsaaten, Leinsamen und Hartweizen am 30. Juni, wenn nicht vorher der Vollreifezustand erreicht ist,
 - Eiweißpflanzen am 30. Juni, wenn nicht vorher die Milchreife abgeschlossen ist,
 - allen anderen zum Zeitpunkt des Blütebeginns

überwiegt,

5. die Aussaat bis spätestens
 - 15. September bei Winterraps,
 - 20. November bei Wintergetreide,
 - 31. Mai bei Frühjahrsaussaaten,
 - 15. Mai bei Aussaaten zur Begrünung von Stilllegungsflächen

durchzuführen ist,

6. Düngungs-, Pflege- und Pflanzenschutzmaßnahmen entsprechend der jeweiligen Produktionsrichtung durchgeführt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Durchführungsverordnung vom 10. April 1995 (GVBl. II S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1999 (GVBl. II S. 474), außer Kraft.

Potsdam, den 1. Juni 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung über die Finanzierung der Beratung durch geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren
(Verbraucherinsolvenzfinanzierungs-
verordnung - VInsoFV)**

Vom 20. Juni 2001

Auf Grund des § 8 Satz 3 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

§ 1

Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

(1) Eine als geeignet im Sinne des § 3 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung anerkannte Stelle erhält für die in Absatz 2 oder § 3 Abs. 1 genannten Tätigkeiten im Rahmen einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung auf schriftlichen Antrag eine Fallpauschale, wenn

1. bei der Schuldnerin oder dem Schuldner die Voraussetzungen der §§ 17 oder 18 der Insolvenzordnung vorliegen,
2. die Schuldnerin oder der Schuldner Beratungshilfe nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes nicht in Anspruch genommen und auch nicht beantragt hat,
3. die Tätigkeit der Stelle abgeschlossen ist,
4. die Schuldnerin oder der Schuldner eine Vergütung in entsprechender Höhe nicht gezahlt und sich auch nicht zur Zahlung einer solchen verpflichtet hat und
5. die Schuldnerin oder der Schuldner ihren oder seinen Hauptwohnsitz im Land Brandenburg hat.

(2) Die Höhe der Fallpauschale beträgt für Fälle, in denen der Erstkontakt mit der Schuldnerin oder dem Schuldner nach dem 30. Juni 2001 erfolgt, für

1. den Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans und die Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung bei:
 - a) 1 bis 5 Gläubigern 411 Deutsche Mark, ab 1. Januar 2002 210 Euro,
 - b) 6 bis 8 Gläubigern 608 Deutsche Mark, ab 1. Januar 2002 311 Euro,
 - c) 9 bis 13 Gläubigern 687 Deutsche Mark, ab 1. Januar 2002 351 Euro,
 - d) 14 und mehr Gläubigern 870 Deutsche Mark, ab 1. Januar 2002 445 Euro;
2. das Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung bei:
 - a) 1 bis 5 Gläubigern 500 Deutsche Mark, ab 1. Januar 2002 256 Euro,
 - b) 6 bis 8 Gläubigern 770 Deutsche Mark, ab 1. Januar 2002 394 Euro,
 - c) 9 bis 13 Gläubigern 880 Deutsche Mark, ab 1. Januar 2002 450 Euro,
 - d) 14 und mehr Gläubigern 1 090 Deutsche Mark, ab 1. Januar 2002 557 Euro.

Maßgeblich für die Höhe der Fallpauschale ist grundsätzlich die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Ausstellens der Bescheinigung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung oder des Zustandekommens der außergerichtlichen Einigung.

(3) Absatz 2 Satz 1 findet mit Ausnahme des zweiten Halbsatzes Anwendung für die Fälle, in denen bis zum 31. Oktober 2000 nur die Erstberatung abgeschlossen und abgerechnet wurde, wenn

1. eine als geeignet anerkannte Stelle das Fortführen des Verfahrens nach der Erstberatung als Erfolg versprechend eingeschätzt hat und
2. das Verfahren nicht fortgeführt wurde aus Gründen, die nicht in der Person der Schuldnerin oder des Schuldners liegen.

Eine bereits gezahlte Vergütung für die Erstberatung wird auf die Fallpauschale angerechnet.

(4) Beträge, die die Schuldnerin oder der Schuldner für die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten bereits an die Beratungsstelle gezahlt hat, werden auf die Fallpauschale angerechnet. Das Gleiche gilt für Beträge, zu deren Zahlung sich die Schuldnerin oder der Schuldner verpflichtet hat.

§ 2 Verfahren

(1) Zuständige Behörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

(2) Anträge auf Zahlung von Fallpauschalen nach § 1 Abs. 2 sind bis spätestens 15. des Monats für die abgeschlossenen Fälle des Vormonats zu stellen. Im Antrag sind Name, Geburtsdatum und Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners zu benennen, ein Gläubigerverzeichnis beizufügen, die Voraussetzungen des § 1 darzulegen und die Richtigkeit der Angaben auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann Vordrucke für Anträge für verbindlich erklären.

(3) Die zuständige Behörde setzt nach Abschluss der Prüfung der Abrechnung die Höhe der jeweils zu zahlenden Fallpauschalen fest. Die Fallpauschalen sind in der Regel zum 15. des auf den Antrag folgenden Monats auszuführen.

(4) Die für die Festsetzung der Fallpauschalen notwendigen Nachweise und die Unterlagen über die entfaltenen Tätigkeiten sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung die außergerichtliche Einigung zustande gekommen, die Bescheinigung über deren Scheitern ausgestellt oder die Beratung durchgeführt worden ist. Die oberste Landesbehörde kann Vordrucke für die in Satz 1 genannten Nachweise und Unterlagen für verbindlich erklären.

(5) Die in Absatz 4 genannten Nachweise und Unterlagen können zur Aufbewahrung auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern gespeichert werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gespeicherten Daten

1. mit den Nachweisen und Unterlagen bildlich oder inhaltlich übereinstimmen,
2. den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen und
3. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unterliegt den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und richtet sich im Übrigen nach den jeweils für die als geeignet anerkannte Stelle geltenden besonderen oder allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Übergangsregelung für Fälle, in denen der Erstkontakt mit der Schuldnerin oder dem Schuldner bis zum 30. Juni 2001 erfolgte

(1) Die Höhe der Fallpauschale bemisst sich nach den jeweils einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach § 132 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623, 632), zustehenden Gebühren unter Beachtung der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltenden Maßgaben wie folgt:

1. Für eine Beratung über die Erfolgsaussichten des Versuchs einer Schuldenbereinigung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung oder eines Verfahrens im Sinne des Neunten Teils der Insolvenzordnung wird ein Betrag in Höhe der in § 132 Abs.

1 in Verbindung mit § 132 Abs. 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorgesehenen Gebühr gewährt, soweit kein Anspruch nach den Nummern 2 oder 3 besteht.

2. Für den Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans und die Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung wird ein Betrag in Höhe der in § 132 Abs. 2 in Verbindung mit § 132 Abs. 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorgesehenen Gebühr gewährt.
3. Bei Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung wird ein Betrag nach Nummer 2 und zusätzlich ein Betrag in Höhe der in § 132 Abs. 3 in Verbindung mit § 132 Abs. 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorgesehenen Gebühr gewährt.
4. Zusätzlich zu den in den Nummern 2 und 3 genannten Beträgen wird als Ersatz für bei der Ausführung dieser Tätigkeiten in Anspruch genommene Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte eine Pauschale von 15 vom Hundert der jeweils zu zahlenden Beträge gewährt, jedoch in derselben Angelegenheit höchstens 40 Deutsche Mark, ab 1. Januar 2002 20 Euro.

(2) Beträge, die die Schuldnerin oder der Schuldner für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten bereits an die Beratungsstelle gezahlt hat, werden auf die Fallpauschale angerechnet. Das Gleiche gilt für Beträge, zu deren Zahlung sich die Schuldnerin oder der Schuldner verpflichtet hat.

(3) Über die Verwendung der nach der Verordnung über die Finanzierung der Beratung durch geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 6. April 1999 (GVBl. II S. 274) erhaltenen Abschlagszahlungen haben die Empfänger zum 31. Oktober 2001, spätestens bis zum 28. Februar 2002 Rechnung zu legen. Als geeignet anerkannte Stellen, die keine Abschlagszahlungen beantragt haben, legen zum 31. Oktober 2001, spätestens bis zum 28. Februar 2002 Rechnung. Bei Rechnungslegung sind Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Schuldnerinnen und Schuldner zu benennen, gegebenenfalls gegen diese unmittelbar bestehende Ansprüche zu beziffern, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2 darzulegen und die Richtigkeit der Angaben auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann Vordrucke für die Abrechnung für verbindlich erklären. Die zuständige Behörde setzt nach Abschluss der Prüfung der Abrechnung die Höhe der jeweils zu zahlenden Fallpauschalen fest. Soweit sich eine Differenz zwischen dem gezahlten Abschlag und den festgesetzten Fallpauschalen ergibt, setzt die zuständige Behörde die Höhe der Differenz gesondert fest.

(4) Soweit nicht durch die Absätze 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen wurden, finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 4

Prüfungsrecht

Die zuständige Behörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Nachweise für die Festsetzung der Fallpauschalen an Ort und Stelle zu überprüfen, die Unterlagen über die entfaltenen Tätigkeiten einzusehen und Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für erforderlich halten.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Finanzierung der Beratung durch geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 6. April 1999 (GVBl. II S. 274) außer Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 2001

Der Minister für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel